

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zur Realisierung eines

interkommunalen Windkraft-Projektes im WK 63

zwischen

der Stadt Ansbach

vertreten durch ihren **Oberbürgermeister Thomas Deffner**,

der Stadt Herrieden

vertreten durch ihre **Erste Bürgermeisterin Dorina Jechnerer**

der Stadt Leutershausen

vertreten durch ihren **Ersten Bürgermeister Markus Liebich**

- nachstehend kommunale Windkraftprojekt-Partner genannt -

§ 1

Ziel der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die kommunalen Windkraftprojekt-Partner wollen mit der Errichtung von Windkraftanlagen im WK 63 (siehe Anlage – Stand nach Erweiterung des WK 63 durch Regionalen Planungsverband) einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.
- (2) Die kommunalen Windkraftprojekt-Partner werden alles unternehmen, damit das öffentlich-rechtliche Verfahren so schnell wie möglich - mindestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Beschluss über die Erweiterung des WK 63 - beendet werden kann bzw. die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit des Projekts vorliegen.
- (3) Die kommunalen Windkraftprojekt-Partner beabsichtigen, die Windenergieanlagen als „Bürgerwindenergieanlagen“ zu erstellen. Vorrangiges Ziel ist es daher, den Eigenkapitalanteil aus Beteiligungen der drei Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger der kommunalen Windkraftprojekt-Partner zu erbringen.

§ 2

Organisation; Zuständigkeiten

- (1) Es wird ein Energieausschuss gebildet, welcher sich aus dem Oberbürgermeister bzw. den Bürgermeistern/innen, welche zudem wiederum ein Präsidium bilden und dem Energieausschuss vorstehen, und zwei weiteren Mitgliedern des Stadtrates eines jeden kommunalen Windkraftprojekt-Partners zusammensetzt. Der Energieausschuss besteht somit aus neun Mitgliedern.

- (2) Entscheidungen, die zur Realisierung des Projektes erforderlich sind und aufgrund kommunalrechtlicher Vorgaben nicht vom Präsidium getroffen werden können, werden vom Energieausschuss vorberaten.
- (3) Der Energieausschuss berät und beschließt in seiner ersten Sitzung über eine Geschäftsordnung, die die Angelegenheiten des Energieausschusses regelt.
- (4) Die Empfehlungen des Energieausschusses müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von den zuständigen Gremien der kommunalen Windkraftprojekt-Partner jeweils per Beschluss bestätigt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Präsidiums.
- (5) Jede Kommune, auf deren Gemeindegebiet Windenergieanlagen errichtet werden, wird veranlassen, dass eine zeitnahe Beratung hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens in den jeweiligen Gremien erfolgen wird.
- (6) Zur Realisierung des Projekts wird ein Kooperationspartner von den kommunalen Windkraftprojekt-Partnern ausgewählt, der sich verpflichten muss, alle für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Planungen, Gutachten, Stellungnahmen usw. einschließlich der Nebenleistungen, auf eigene Kosten zu erstellen bzw. erstellen zu lassen, sofern er diese Leistungen nicht selbst erbringen kann.

§ 3

Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Windkraftprojekt-Partnern

- (1) Die kommunalen Windkraftprojekt-Partner sichern sich eine vertrauensvolle Kooperation zu. Sie sind bemüht, im Interesse der Wirtschaftlichkeit und zur Vermeidung von Reibungs- oder Zeitverlusten die notwendigen Schritte einvernehmlich zu beschließen.
- (2) Bei Fragen und unklaren Sachverhalten wird der Windkümmerer als neutraler Experte zu Rate gezogen.
- (3) Die Grundstückssicherung erfolgt innerhalb der einzelnen Kommunen unter Federführung der jeweiligen Kommune. Grundstückseigentümersammlungen werden von den kommunalen Windkraftprojekt-Partnern gemeinsam vorbereitet, einberufen und durchgeführt. Kosten, die im Rahmen der Grundstückssicherung entstehen (z.B. Rechtsberatung), werden von den kommunalen Windkraftprojekt-Partnern zu gleichen Teilen getragen.
- (4) Jede der am kommunalen Windkraftprojekt beteiligten Kommunen erhält ein Drittel der anfallenden Gewerbesteuer aus dem Gesamtprojekt.

§ 4 Sonstiges

- (1) Jeder kommunale Windkraftprojekt-Partner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bzw. die Kooperationsvereinbarung einseitig zu lösen, wenn ein Vertragspartner gröblich gegen Vertragsbestimmungen verstößt.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtratsgremien der kommunalen Windkraftprojekt-Partner sowie der Erweiterung des WK 63 durch den regionalen Planungsverband.
- (3) Alle Ergänzungen oder Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sofern eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam wird, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksam werdenden Bestimmung tritt die gesetzlich nächstzulässige, die dem Vertragszweck am nächsten kommt.
- (5) Die Anlage (Planausschnitt) ist Vertragsbestandteil.

Ansbach, den

Herrieden, den

Leutershausen, den

Oberbürgermeister

Erste Bürgermeisterin

Erster Bürgermeister